



## **ENTSCHEID**

des

### **GEMEINDEVORSTANDES ROTHENBRUNNEN**

vom 21. März 2013

mitgeteilt am 22. März 2013

#### **betreffend Genehmigung Quartierplan „Pro da Bottas“**

---

##### **I Es wird festgestellt und erwogen**

- 1 Am 27. April 2011 hat der Gemeindevorstand Rothenbrunnen sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Bezugsgebiet der Quartierplanung Pro da Bottas darüber orientiert, dass das Quartierplanverfahren eingeleitet werden soll.
- 2 In der Zeit vom 29. April 2011 bis 18. Mai 2011 hat der Gemeindevorstand Rothenbrunnen gemäss öffentlicher Publikation diese Absichtserklärung zur Einleitung des Quartierplanverfahrens veröffentlicht und gleichzeitig einen Plan im Massstab 1:500 mit der Abgrenzung des Bezugsgebietes auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.
- 3 Gegen diese Absichtserklärung und gegen die Abgrenzung des Bezugsgebietes sind keine Einsprachen erhoben worden.
- 4 In der Folge hat der Gemeindevorstand an der Sitzung vom 26. Mai 2011 den Einleitungsbeschluss und die Abgrenzung des Bezugsgebietes definitiv erlassen.
- 5 Dieser Einleitungsbeschluss wurde gemäss Art. 16 Abs. 4 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) allen Beteiligten mit Entscheid vom 26. Mai 2011 und Mitteilung vom 9. Juni 2011 eröffnet.
- 6 Gegen diesen Entscheid wurden keine Einsprachen erhoben.
- 7 Am 22. September 2011 hat der Gemeindevorstand Rothenbrunnen die Ausscheidung eines Umlegungsbanes verfügt und allen Beteiligten mit Schreiben vom 28. September



- 2011 mitgeteilt. Dieser Umlegungsplan wurde zum Schutz einer allfälligen Baulandumlegung ausgeschieden. Gegen diesen Beschluss wurde keine Einsprache eingereicht.
- 8      Anschliessend wurde die Quartierplanung im Detail bearbeitet und die öffentliche Auflage vorbereitet.
- 9      In der Zeit vom 8. Februar 2013 bis 11. März 2013 hat der Gemeindevorstand, gestützt auf Art. 18 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO), die Bestandteile des Quartierplans „Pro da Bottas“ (Quartierplanvorschriften mit Anhängen inkl. Kostenverteiler, Bestandesplan 1:250, Gestaltungsplan 1:250, Erschliessungsplan 1:250) öffentlich aufgelegt.
- 10     Gegen diese Auflageakten wurden keine Einsprachen eingereicht.
- 11     Gemäss Art. 19 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) entscheidet der Gemeindevorstand über die Genehmigung des Quartierplans. Der Erlass ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen. Nach Eintritt der Rechtskraft lässt der Gemeindevorstand den Quartierplan im Grundbuch der Gemeinde Rothenbrunnen anmerken. Gleichzeitig meldet er Rechtsveränderungen aus Baulandumlegungen und Grenzberichtigungen zum grundbuchlichen Vollzug an.

## II   Es wird entschieden

- 1      Der Quartierplan „Pro da Bottas“ wird vorbehaltlos genehmigt.
- 2      Der Genehmigungsentscheid wird allen betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen schriftlich mitgeteilt.
- 3      Der Gemeindevorstand Rothenbrunnen weist das Grundbuchamt Thusis nach Rechtskraft vorliegenden Genehmigungsentscheides an, den Quartierplan im Grundbuch der Gemeinde Rothenbrunnen anzumerken. Gleichzeitig weist er das Grundbuchamt Thusis an, die Rechtsveränderungen aus dem Quartierplan grundbuchlich zu vollziehen.
- 4      Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 5      Mitteilung an:
- Frau Anna Schmid, Hochwangstrasse 1, 7012 Felsberg (einschreiben)
  - Frau Heidi Köstinger, Hochwangstrasse 1, 7012 Felsberg (einschreiben)
  - Herr Martin Schmid, Polenweg 3, 7405 Rothenbrunnen (einschreiben)
  - Herr und Frau Walter und Ingrid Beyeler, Polenweg 11, 7405 Rothenbrunnen (einschreiben)
  - Frau Helen Bernasconi, Via Quadris 19, 7014 Trin (einschreiben)
  - Politische Gemeinde Rothenbrunnen, 7405 Rothenbrunnen
  - HMQ AG, Schützenweg 8, 7430 Thusis (A-Post)
  - Grundbuchamt Thusis, Oberplatz, 7430 Thusis (A-Post).



**FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND ROTHENBRUNNEN**

Der Präsident:

Christian Trinkler



Die Aktuarin:

Annemarie von Känel